

Das Ministerium für Außenhandel und Materialversorgung der Republik wird verpflichtet, der Regierung eine Liste der Kontingentsträger zur Bestätigung vorzulegen.

§ 2

Die durch Preisverordnung Nr. 180 festgesetzten Verbraucherpreise für Treibstoffe gelten für die durch das Ministerium für Außenhandel und Materialversorgung der Republik ausgegebenen Kontingente.

§ 3

Die Unterschiedsbeträge, die sich aus den Preisen nach der Preisverordnung Nr. 180 und den gemäß § 1 dieser Verordnung festgesetzten Preisen ergeben, sind abzüglich der auf den erhöhten Preis

entfallenden Umsatzsteueranteile an das Ministerium der Finanzen der Republik abzuführen.

§ 4

Andere Preise als die der §§ 1 und 2 sind unzulässig. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen der Republik.

§ 5

Die Verordnung tritt am 5. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Minister

Preisverordnung Nr. 12.

Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen aus Anlaß der Aufhebung von Ausnahmetarifen.

Vom 27. Oktober 1949

§ 1

Soweit das Ministerium der Finanzen der Republik nichts anderes bestimmt, ist es unzulässig, Preiserhöhungen aus Anlaß der Aufhebung von Ausnahmetarifen vorzunehmen oder die hierdurch verursachten Frachtmehrkosten in die Preiskalkulation eingehen zu lassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 5. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Minister